

**Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Abtragungsgenehmigung des Landratsamts Regensburg vom 05.04.2022, Az. S 31-7-6011-Wolf-1682\_Haimbuch, für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing**

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Regensburg hat in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) den oben genannten Bescheid erlassen.

In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird der Bescheid öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung samt Anlagen und genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 13.04.2022 bis einschließlich 28.04.2022 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und kann während dieser Zeit eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.0041, während der Dienststunden  
(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr). Voraussetzung ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0941/4009-462
2. Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr).  
Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09480/9380-0 ist erforderlich.
3. Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 bis 18.00 Uhr). Auch hier ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 09429/94010 angezeigt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen (z. B. Nachbarn und Personen, die Einwendungen erhoben haben) als zugestellt.

Der Bescheid ist zudem innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern <https://www.uvpverbund.de> einzusehen (§§ 27 Satz 2, 20 UVPG).

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 12.04.2022

Abnahme der Bekanntmachung: 29.04.2022